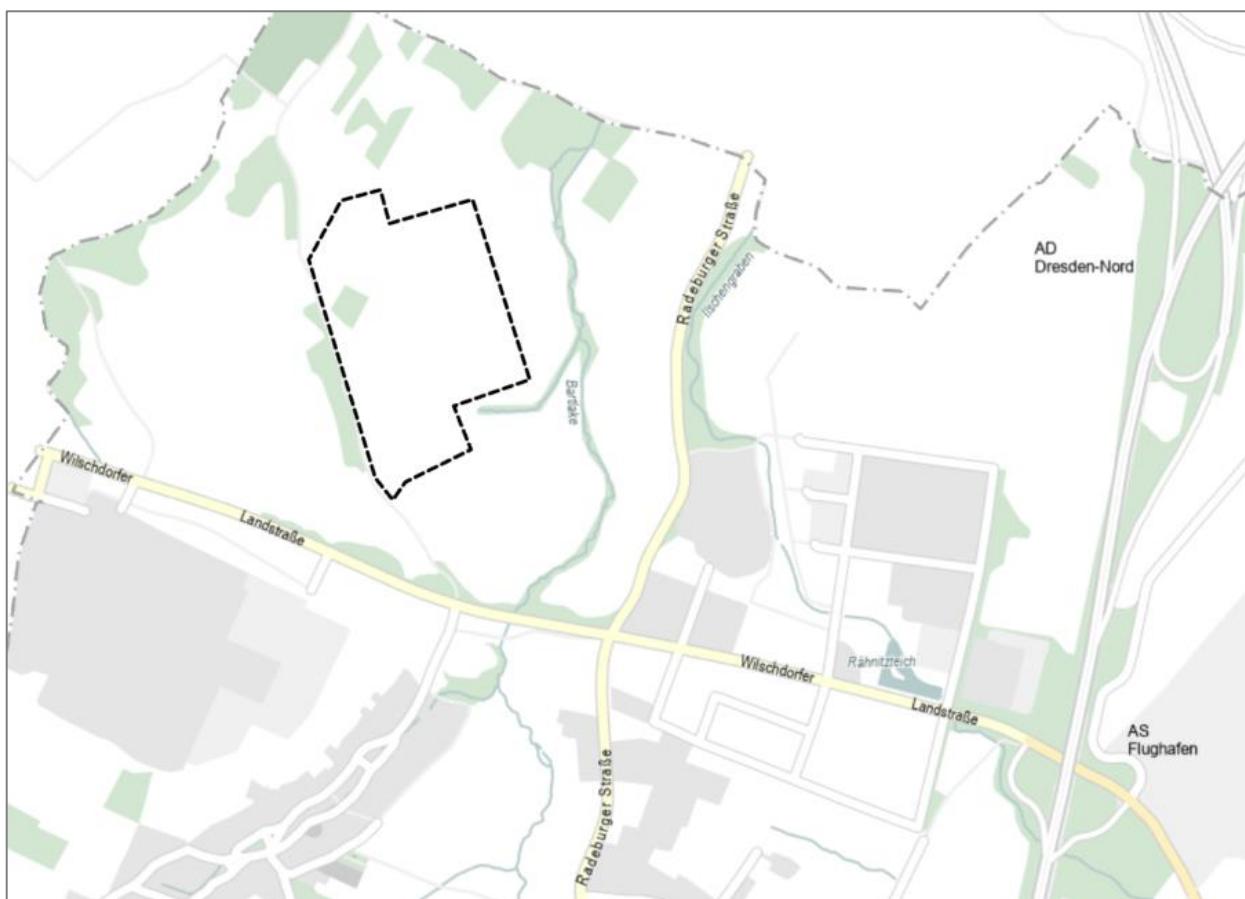


**Landeshauptstadt Dresden**  
**Amt für Stadtplanung und Mobilität**  
**Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32**  
**Stadtbezirk Klotzsche**  
**Teilbereich Altwilschdorfer Weg**

**Begründung zum Vorentwurf**  
(Fassung vom 30. Juni 2025 mit redaktionellen  
Änderungen vom 25. Juli 2025)



Dresden,

Dr. Matthias Lerm  
Amtsleiter  
Amt für Stadtplanung und Mobilität

## Begründung

Fassung vom 30. Juni 2025 mit redaktionellen Änderungen vom 25. Juli 2025

Seite 2 von 24

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1 Planungserfordernis und Planungsziele .....</b>	<b>4</b>
1.1 Planungsanlass und Erfordernis zur Änderung der Darstellungen .....	4
1.1.1 Bedarfseinordnung des Umspannwerks in übergeordnete Netzausbaupläne .....	4
1.1.2 Standortsuche/Alternativenprüfung und Vorzugsvariante .....	5
1.1.3 Erfordernis der Planänderung und bauplanungsrechtliche Situation .....	7
1.2 Ziele des Änderungsverfahrens .....	8
<b>2 Ablauf des Änderungsverfahrens .....</b>	<b>8</b>
<b>3 Beschreibung des Plangebietes .....</b>	<b>9</b>
3.1 Örtliche Lage und räumlicher Geltungsbereich .....	9
3.2 Vorhandene Nutzungen im Plangebiet .....	10
3.3 Umgebung des Plangebiets .....	11
3.4 Erschließung .....	11
3.4.1 Verkehrliche Erschließung .....	11
3.4.2 Stadttechnik .....	12
<b>4 Planerische Rahmenbedingungen .....</b>	<b>14</b>
4.1 Übergeordnete Planungen .....	14
4.1.1 Landes- und Regionalplanung .....	14
4.1.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept „Zukunft Dresden 2035+“ .....	16
4.2 Fachplanungen .....	16
4.2.1 Landschaftsplan .....	16
4.2.2 Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept 2030 .....	17
4.3 Planungen im Umfeld des Änderungsbereiches .....	18
4.4 Fachgesetzliche Rechtsvorschriften .....	18
<b>5 Begründung der geplanten Darstellungen .....</b>	<b>19</b>
<b>6 Auswirkungen der Planung auf die Umwelt .....</b>	<b>19</b>
<b>7 Flächenbilanz .....</b>	<b>20</b>
<b>Anlagen .....</b>	<b>21</b>
Anlage 1-1: Übersichtslageplan Standortuntersuche .....	21
Anlage 1-2: Bewertung der potenziellen Standorte für das Umspannwerk (Teil 1 von 2) .....	22
Anlage 1-3: Bewertung der potenziellen Standorte für das Umspannwerk (Teil 2 von 2) .....	23
Anlage 2: Karte zur Raumwiderstands- und Planungsraumanalyse .....	24

## Begründung

Fassung vom 30. Juni 2025 mit redaktionellen Änderungen vom 25. Juli 2025

Seite 3 von 24

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersichtskarte zu Gesamtprojekt „Elbe-Oberlausitz Leitung“.....	4
Abbildung 2: Lageplan zu Umspannwerk und Leitungs-/Trassenverläufen am Standort „Altwilschdorfer Weg“.....	7
Abbildung 3: Spannungsebenen in Deutschland .....	13

## Begründung

Fassung vom 30. Juni 2025 mit redaktionellen Änderungen vom 25. Juli 2025

Seite 4 von 24

## 1 Planungserfordernis und Planungsziele

### 1.1 Planungsanlass und Erfordernis zur Änderung der Darstellungen

#### 1.1.1 Bedarfseinordnung des Umspannwerks in übergeordnete Netzausbaupläne

Angesichts des inzwischen stetigen Bedarfsanstiegs an Stromenergie im öffentlichen und privaten Bereich (bspw. durch Ausbau der Elektromobilität, Wärmepumpen), sowie insbesondere des perspektivisch verstärkten Strombedarfs derzeitiger Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben im Bereich der Halbleiterindustrie im Dresdner Nordraum mit zu erwartenden Folgeansiedlungen (wie Zuliefererindustrie, Handwerker, kleine und mittlere Unternehmen, Startups, etc.) ist zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Großraum Dresden und des Dresdner Umlands bis 2030 eine lokale Anbindung an das 380-kV Höchstspannungsnetz erforderlich.

Deshalb plant die 50Hertz Transmission GmbH als Vorhabenträger und Betreiber des Stromübertragungsnetzes im Osten Deutschlands zusammen mit dem Verteilnetzbetreiber Sachsen-Netze GmbH im Rahmen des Projekts „Elbe-Oberlausitz Leitung“ einen bedarfsgerechten Ausbau des bestehenden Höchstspannungsnetzes. Dies soll durch die Errichtung einer neuen, insgesamt 92 km langen 380 kV-Trasse zwischen den bestehenden und zu erweiternden Umspannwerken Streumen und Schmölln erfolgen. Das Vorhaben ist im Netzentwicklungsplan Strom für die Zieljahre 2037/2045 der Bundesnetzagentur als Projekt „P 625“ enthalten.

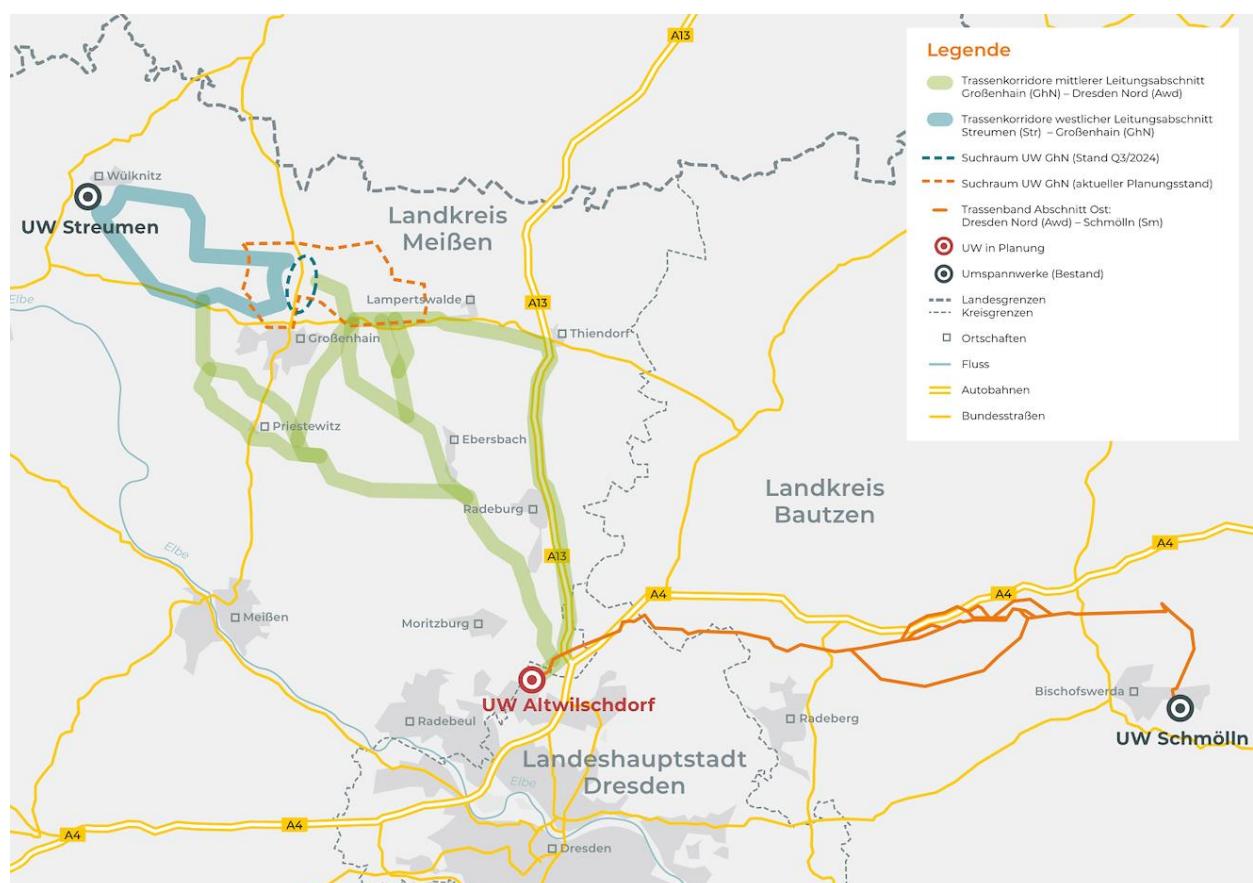


Abbildung 1: Übersichtskarte zu Gesamtprojekt „Elbe-Oberlausitz Leitung“ (Stand: März 2025): Netzausbau Streumen – Gemeinde Großenhain – Gemeinden Moritzburg/Radeburg/Stadtbezirk Klotzsche – Schmölln (Quelle: [www.50hertz.com](http://www.50hertz.com))

## Begründung

Fassung vom 30. Juni 2025 mit redaktionellen Änderungen vom 25. Juli 2025

Seite 5 von 24

Dieses Gesamtvorhaben unterteilt sich in mehrere Teilprojekte und Leitungsabschnitte in den Landkreisen Meißen und Bautzen sowie in der Landeshauptstadt Dresden, welche kumulierend einerseits den steigenden Bedarf an Energieversorgung und andererseits die Einbindung der lokal erzeugten Stromenergie aus erneuerbaren Energiequellen decken soll.

### „Umspannwerke (UW):

- Ersatzneubau des Umspannwerks Schmölln (Landkreis Bautzen)
- Neubau eines Umspannwerks im Suchraum Dresdner Norden („UW Altwilschdorf“)
- möglicherweise Neubau eines Umspannwerks im Bereich Großenhain (Landkreis Meißen), sofern ein entsprechender Bedarf gegeben ist
- Erweiterung des Umspannwerks Streumen (Landkreis Meißen)

### Leitungsbau:

- Neubau einer 380-kV-Freileitung zwischen dem Dresdner Norden und Schmölln
- Neubau einer 380-kV-Freileitung zwischen Großenhain und dem Dresdner Norden
- Neubau einer 380-kV-Freileitung zwischen Streumen und Großenhain<sup>1</sup>

Die Errichtung des neuen 380-kV-Leitungsabschnitts zwischen dem Dresdner Norden und Schmölln soll in der zeitlichen Abfolge der insgesamt drei Projektabschnitte zuerst geplant und umgesetzt werden. Zur Anbindung der Landeshauptstadt Dresden an die geplante 380-kV-Freileitung Dresdner Norden – Schmölln wird im Gebiet des Dresdner Nordraums die Errichtung eines neuen Umspannwerks (380/110-kV-Netzschnittstelle mit SachsenNetze) erforderlich. Zur Ermittlung eines geeigneten Standorts für das erforderliche Umspannwerk erfolgte bereits eine Untersuchung und Bewertung zu potenziellen Standorten (Alternativenprüfung), woraus ein Vorzugsstandort bei Altwilschdorf hervorging (siehe Punkt 1.1.3).

#### 1.1.2 Standortsuche/Alternativenprüfung und Vorzugsvariante

Mit Beginn der Suche nach einem geeigneten Standort für das Umspannwerk wurden insgesamt 14 potenzielle Standorte im Dresdner Nordraum und in angrenzenden Räumen benachbarter Gemeinden untersucht. Von diesen ursprünglich 14 Standorten kamen sechs Standorte in die engere Auswahl. Diese vorgefilterten sechs Standorte wurden dann einer weiterführenden Standortbewertung (siehe Anlage 1-1 bis Anlage 1-3) sowie einer vertieften Raumwiderstands-analyse (siehe Anlage 2) unterzogen und letztlich ein Vorzugstandort ermittelt.

Die Erstellung einer Raumwiderstands- und Planungsraumanalyse wurde seitens des Vorhabenträgers „50Hertz Transmission GmbH“ beauftragt und durch das Ingenieurbüro GICON – Großmann Ingenieur Consult GmbH erarbeitet.

Wesentliche Bewertungskriterien dieser Standortuntersuchung waren Raumwiderstände, die sich neben der grundsätzlichen Verfügbarkeit dieser Flächen (Eigentumsverhältnisse), aus den Lagebedingungen der Grundstücke (europäisches Vogelschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Land-

---

<sup>1</sup> 50Hertz Transmission GmbH 2025: <https://www.50hertz.com/de/Netz/Netzausbau/ProjekteanLand/Elbe-OberlausitzLeitung/>

## Begründung

Fassung vom 30. Juni 2025 mit redaktionellen Änderungen vom 25. Juli 2025

Seite 6 von 24

schaftsschutzgebiet, geschützte Biotope, Anbauverbot Autobahn, Nähe zu Flughafen, Lärmschutz für Wohnbebauung) sowie aus technischen und logistischen Erfordernissen seitens des Vorhabens (Heranführung 380 kV-Leitung, Abführung 110 kV-Leitungen) ergeben.

Insbesondere folgende technische Gesichtspunkte sind ausschlaggebend für die Standortwahl für das Vorhaben gewesen:

- Bedarf an etwa 20 ha zusammenhängender Fläche für den neuen Netzverknüpfungspunkt im Norden der Landeshauptstadt Dresden
- Erfordernis der Einordnung des Umspannwerks auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden, um den Verfahrensablauf im Zusammenhang mit der Ansiedlung der Netzan schlusskunden ebenfalls im Stadtgebiet unter Ausübung der kommunalen Planungshoheit in eigener Verantwortung steuern zu können.
- Die Nähe zur vorhandenen, durch eine zweite, parallel geführte 380 kV-Leitung zu ergänzenden 110 kV-Hochspannungsfreileitung für die Energieversorgung der Landeshauptstadt Dresden
- Die Lage in unmittelbarer Nähe zu mehreren wichtigen Netzan schlusskunden, insbesondere die vorhandenen und neu anzusiedelnden Industriegroßbetriebe
- Der unmittelbare Anschluss an das überregionale Straßennetz (Bundesautobahn) zur Gewährleistung der Schwertransporte von Großgeräten
- Das Erfordernis von Mindestabständen zu benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen aufgrund der anlagenbedingten Lärmentwicklung
- Die Beachtung von rechtskräftigen Bebauungsplänen mit Festsetzungen, die eine Errichtung des Umspannwerks ausschließen

Zum Ausloten eines geeigneten Standorts für das großflächige Infrastrukturvorhaben wurden alle in Betracht kommenden unbebauten Flächen im nordwestlichen Gebiet des Stadtbezirks Klotzsche einerseits anhand der vorhabenbedingten Erfordernisse an den Standort und andererseits anhand der vorliegenden Standorteigenschaften vergleichend betrachtet.

Angesichts des erforderlichen Umfangs für die Umgriffsfläche sowie der bestehenden Lagebedingungen war im Ergebnis keine der untersuchten Potenzialflächen frei von Konflikten und Raumwiderständen.

Mittels Abwägung aller Untersuchungskriterien wurde über den Weg der Konfliktminimierung der Standort „Altwilschdorfer Weg“ als derjenige mit dem geringsten Konfliktpotenzial ermittelt und als Vorzugsstandort für das Vorhaben gewählt.

## Begründung

Fassung vom 30. Juni 2025 mit redaktionellen Änderungen vom 25. Juli 2025

Seite 7 von 24



Abbildung 2: Lageplan zu Umspannwerk und Leitungs-/Trassenverläufen am Standort „Altwilschdorfer Weg“  
(Quelle: 50Hertz - <https://www.50hertz.com>)

### 1.1.3 Erfordernis der Planänderung und bauplanungsrechtliche Situation

Die für das Vorhaben ausgewählte Fläche am „Altwilschdorfer Weg“ soll in dem seit 22. Oktober 2020 wirksamen Flächennutzungsplan geändert werden, um in diesem Bereich die geplante Errichtung des Umspannwerkes bauplanungsrechtlich einzuordnen.

Gegenwärtig ist der vorgesehene Standort Teil einer größeren zusammenhängenden landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche, die im Flächennutzungsplan auch größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird. Für die langfristige Gewährleistung der stadtstädtischen und stadtstrukturellen Ordnung in diesem Teilbereich der Landeshauptstadt ist es erforderlich, dieses großflächige Infrastrukturvorhaben in das gesamtstädtische Nutzungsgefüge auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung aufzunehmen. Dies macht die Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan zu einer „Fläche für Ver- und Entsorgung“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Zweckbestimmung „Elektroenergie“ erforderlich.

## Begründung

Fassung vom 30. Juni 2025 mit redaktionellen Änderungen vom 25. Juli 2025

Seite 8 von 24

Da die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Umspannwerks in Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB als privilegiertes Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich herzustellen beabsichtigt ist, kann auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes als zweite Ebene der Bauleitplanung verzichtet werden.

### 1.2 Ziele des Änderungsverfahrens

Unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 5 und Abs. 6 des BauGB wird mit der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32 folgendes Planungsziel angestrebt:

- Einordnung des Umspannwerks als großflächiges stadttechnisches Infrastrukturvorhaben in den bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzten Freiraum

## 2 Ablauf des Änderungsverfahrens

Das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 32 wird als zweistufiges Bauleitplanverfahren nach den Vorschriften der §§ 2 ff. BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB durchgeführt. Dies beinhaltet eine zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange jeweils zum Vorentwurf und zum Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung. Abschließend beschließt der Stadtrat die Abwägung der Stellungnahmen und fasst den Feststellungsbeschluss über die Flächennutzungsplan-Änderung. Die Änderung des Flächennutzungsplans bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Landesdirektion Sachsen). Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Dresdner Amtsblatt tritt die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32 ein.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben werden. Der Umweltbericht wird ab der Entwurfsphase Bestandteil der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung.

Die einzelnen Verfahrensschritte zur Änderung des Flächennutzungsplanes sind:

1. Einleitung des Verfahrens zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32  
Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften vom 8. Januar 2025 (Beschluss-Nr. V0141/24)
2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32  
Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung erfolgt im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes zur Flächennutzungsplan-Änderung und eines Erörterungstermins.
3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32  
Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und aufgefordert zur Planung Stellung zu nehmen. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird entsprechend um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung gebeten.

## Begründung

Fassung vom 30. Juni 2025 mit redaktionellen Änderungen vom 25. Juli 2025

Seite 9 von 24

4. Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32 und Erarbeitung des Entwurfes mit Umweltbericht  
(folgt)
5. Billigungsbeschluss zum Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32 mit Umweltbericht und Veröffentlichung sowie Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
(Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften - folgt)
6. Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung und Feststellung über die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32  
(Beschluss des Stadtrates - folgt)
7. Genehmigung durch die Landesdirektion Sachsen gemäß § 6 Abs. 1 ff. BauGB  
(folgt)
8. Öffentliche Bekanntmachung (Rechtswirksamkeit) gemäß § 6 Abs. 5 BauGB  
(folgt)

## 3 Beschreibung des Plangebietes

### 3.1 Örtliche Lage und räumlicher Geltungsbereich

Örtlich grob eingeordnet, liegt der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 32 im nördlichen Bereich der Landeshauptstadt Dresden, nördlich der Ortslage Wilschdorf im Stadtbezirk Klotzsche, zwischen dem westlich tangierenden „Altwilschdorfer Weg“ und dem östlich anliegenden Bachlauf „Bartlake“.

Begrenzt wird der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung wie folgt:

- |           |   |
|-----------|---|
| im Norden | die gedachte Verbindung von der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 636 und Nr. 641 der Gemarkung Wilschdorf in ca. 170 m Abstand vom Altwilschdorfer Weg, weiter in östlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 630 und Nr. 635 der Gemarkung Wilschdorf in ca. 270 m Abstand vom Altwilschdorfer Weg, weiter in südlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 629 und Nr. 625 der Gemarkung Wilschdorf in ca. 265 m Abstand vom Altwilschdorfer Weg, weiter in östlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 606 und Nr. 605/3 der Gemarkung Wilschdorf in ca. 565 m Abstand vom Altwilschdorfer Weg |
| im Osten  | die gedachte Linie von der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 606 und Nr. 605/3 der Gemarkung Wilschdorf in ca. 565 m Abstand vom Altwilschdorfer Weg in südlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 579 und Nr. 576 der Gemarkung Wilschdorf in ca. 430 m Abstand vom Altwilschdorfer Weg  |
| im Süden  | die gedachte Linie von der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 579 und Nr. 576 der Gemarkung Wilschdorf in ca. 430 m Abstand vom Altwilschdorfer Weg in westlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 585 und Nr. 588 der Gemarkung Wilschdorf in ca. 280 m Abstand vom   |

## Begründung

Fassung vom 30. Juni 2025 mit redaktionellen Änderungen vom 25. Juli 2025

Seite 10 von 24

Altwilschdorfer Weg, weiter in südlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 579 und Nr. 576 der Gemarkung Wilschdorf in ca. 220 m Abstand vom Altwilschdorfer Weg, weiter in westlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 585 und Nr. 588 der Gemarkung Wilschdorf in ca. 80 m Abstand vom Altwilschdorfer Weg sowie diese Grenze entlang bis zum Altwilschdorfer Weg

im Westen den Altwilschdorfer Weg sowie von dort die Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 636 und Nr. 641 der Gemarkung Wilschdorf auf ca. 170 m Länge

Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist die zeichnerische Darstellung.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 22,7 ha.

### 3.2 Vorhandene Nutzungen im Plangebiet

Das Plangebiet liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB.

Derzeit wird die Fläche größtenteils landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung dieser und der umliegenden Flächen soll perspektivisch auf eine ökologische Landwirtschaft umgestellt werden. Hierzu findet ein aktuell laufendes Umstellungsverfahren zum Ökolandwirtschaftsbetrieb statt.

Neben der überwiegenden Nutzung als Ackerfläche befindet sich auf dem Plangebiet außerdem ein kleinflächiger zusammenhängender Bereich mit kleinteiligen Wald- und Flurgehölzen. Diese bepflanzte Teilfläche ist eine gezielt angelegte Kompensationsmaßnahme, die dem Planfeststellungsverfahren zu der Bundesautobahn (BAB) 4 (Eisenach-Görlitz) entstammt und mit einer Bindungsfrist bis 2042 versehen ist (Planfeststellungsbeschluss vom 11.07.1997). Sofern diese planfestgestellte Ausgleichsmaßnahme im Zuge der Baurechtschaffung für das Umspannwerk beseitigt wird, muss für diese ein adäquater Ersatzstandort gefunden werden.

Weiter befinden sich auf dem Plangebiet bereits vorgezogene Artenschutzmaßnahmen des noch in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 3017 „Gewerbegebiet Flughafen“, der in östlicher Nachbarschaft zwischen dem Bereich für das geplante Umspannwerk und dem Flughafen liegt. Da diese Maßnahmenflächen voraussichtlich insgesamt mit Anlagenteilen des geplanten Umspannwerks überbaut werden, müssen auch für diese Ausgleichsflächen adäquate Ersatzstandorte gefunden werden.

Des Weiteren liegt das Plangebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Wilschdorf-Rähnitzer-Sandhügelland“, das als Verordnung der Landeshauptstadt Dresden seit dem 10. März 1998 rechtswirksam ist. Hierfür ist seitens der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Dresden als Verordnungsgeber eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung vorgesehen. Eine Ausgliederung der betroffenen Fläche aus dem bestehenden LSG soll nicht vorgenommen werden (siehe Punkt 4.4).

Überdies liegt das Plangebiet gemäß Regionalplan 2020 in einem festgelegten regionalbedeutsamen Grüngürtel (Regionaler Grüngürtel), wofür ein Zielabweichungsverfahren zu dem raumordnerischen Ziel Z 2.2.1.8 Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP) auf Grundlage des Sächsischen Landesplanungsgesetzes (SächsLPIG) bei der Raumordnungsbehörde Landesdirektion Sachsen beantragt werden muss.

Das Plangebiet ist über den Altwilschdorfer Weg zugänglich.

## Begründung

Fassung vom 30. Juni 2025 mit redaktionellen Änderungen vom 25. Juli 2025

Seite 11 von 24

### 3.3 Umgebung des Plangebiets

Die nähere Umgebung des Plangebiets ist hauptsächlich von einer ackerbaulich genutzten Hügellandschaft sowie von stellenweise vorkommenden kleinteiligen Wald- und Flurgehölzen geprägt. Damit ist die direkte Umgebung gleichermaßen landschaftlich geprägt wie das Plangebiet selbst. Im Umfeld verlaufen erholungswirksame Wege, wie bspw. die Radwegverbindung Dresden-Moritzburg.

Östlich verläuft die Bartlake, deren Bachlauf in diesem Bereich offen liegt und beidseitig begrünte Uferseiten hat.

Südwestlich liegt die örtliche Verkehrsstraße Altwilschdorfer Weg direkt am Plangebiet an. Weiter befinden sich in der näheren Umgebung überörtliche Hauptverkehrsstraßen. Südlich des Plangebiets verläuft die Wilschdorfer Landstraße (S 80) und östlich die Radeburger Straße (S 96).

In der weiter gefassten Umgebung liegt nördlich des Plangebiets, im Gemeindegebiet von Moritzburg eine zusammenhängende Waldfläche mit mehreren Teichen im südlichen Bereich, die unter anderem auch als Erholungsorte dienen.

Östlich und südlich befinden sich Industrie- bzw. Gewerbestandorte von Firmen der Halbleiter-technologie. Weiter östlich verläuft zwischen dem Halbleiterindustriestandort und dem Flughafen Dresden die BAB 4 mit vorhandener Anschlussstelle „Flughafen Dresden“. An dieser Stelle beginnt auch die BAB 13 in Richtung Berlin.

Südlich des Plangebiets befindet sich die Ortslage Wilschdorf mit überwiegender Wohnnutzung und eingestreuter kleinteiliger Gewerbenutzung.

### 3.4 Erschließung

#### 3.4.1 Verkehrliche Erschließung

Die Verkehrsanbindung des Plangebiets an das örtliche und überörtliche Straßennetz erfolgt über den Altwilschdorfer Weg an die Wilschdorfer Landstraße (S 80), so dass die äußere Erschließung des Plangebiets an das Hauptverkehrsstraßennetz gesichert ist. Darüber hinaus führt die S 80 in unmittelbarer Nähe direkt zu einer Anschlussstelle an die BAB 4 und BAB 13. Über die östliche Fortsetzung der S 80 als B 97 (Hermann-Reichelt-Straße) besteht eine direkte verkehrliche Verbindung zum Flughafen Dresden.

Trotz der prinzipiell vorhandenen Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist angesichts des bestehenden Ausbaustandards offensichtlich, dass der Altwilschdorfer Weg hinsichtlich Straßenbreite und Tragfähigkeit den besonderen Herausforderungen für die Anlieferung von Materialien und Großgeräten mittels Schwerlastverkehr erst nach seinem grundhaften Ausbau gerecht werden kann.

Die künftige Nutzung der Fläche als Versorgungstandort der Elektroenergie (Umspannwerk) lässt nach Fertigstellung des Vorhabens wiederum keine wesentliche Erhöhung der regelmäßigen Verkehrsbelastung in diesem Bereich erwarten, abgesehen vom Baustellenverkehr in der Bauzeit und den gelegentlichen Großgerätetransporten.

Über das vorhandene örtliche Straßennetz besteht eine verkehrliche Verbindung zum Güterbahnverkehrsnetz sowie der Güterschifffahrt auf der Elbe.

## Begründung

Fassung vom 30. Juni 2025 mit redaktionellen Änderungen vom 25. Juli 2025

Seite 12 von 24

Verbindungen zum öffentlichen Personennah- und Personenfernverkehr sind aus Sicht der geplanten Nutzung als Umspannwerk von geringer Bedeutung.

### 3.4.2 Stadttechnik

Bisher liegt an dem ausgewählten Standort für das Umspannwerk keinerlei stadttechnische Erschließung an. Für das Umspannwerk benötigte Ver- und Entsorgungsleitungen müssen somit erst hergestellt werden. Die nahegelegene Wilschdorfer Landstraße verfügt über alle erforderlichen stadttechnischen Medien.

Konkrete Maßnahmen werden außerhalb der Bauleitplanung geregelt und sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplan-Änderung. Sollten bis zum Feststellungsbeschluss über die Flächennutzungsplan-Änderung die entsprechenden Leitungstrassen planfestgestellt sein, werden diese im abgebildeten Bereich des Flächennutzungsplans nachrichtlich aufgenommen. Die vollständigen Verläufe der Leitungstrassen werden dann zu gegebener Zeit im Zuge einer künftigen Gesamtforschreibung des Flächennutzungsplans nachrichtlich dargestellt.

Für das geplante Umspannwerk besteht aus Sicht der betrieblichen Notwendigkeit das Erfordernis der Erschließung mit entsprechender technischer Infrastruktur. Im Nachfolgenden wird überschlägig auf die einzelnen Themensparten eingegangen.

#### Umspannwerk:

Ein Umspannwerk dient im Allgemeinen zur Anpassung der Spannungsniveaus im Stromnetz auf ein bestimmtes Niveau. Die in dem geplanten Umspannwerk Altwilschdorf aus dem Höchstspannungsnetz ankommende Spannung (380 kV) soll zur besseren Versorgung der in der Nachbarschaft anliegenden stromintensiven Industriebetriebe der Halbleiterproduktion im Dresdner Nordraum sowie allgemein der Stadt Dresden, auf das Niveau des Hochspannungsnetzes mit 110 kV umgewandelt werden.

## Begründung

Fassung vom 30. Juni 2025 mit redaktionellen Änderungen vom 25. Juli 2025

Seite 13 von 24

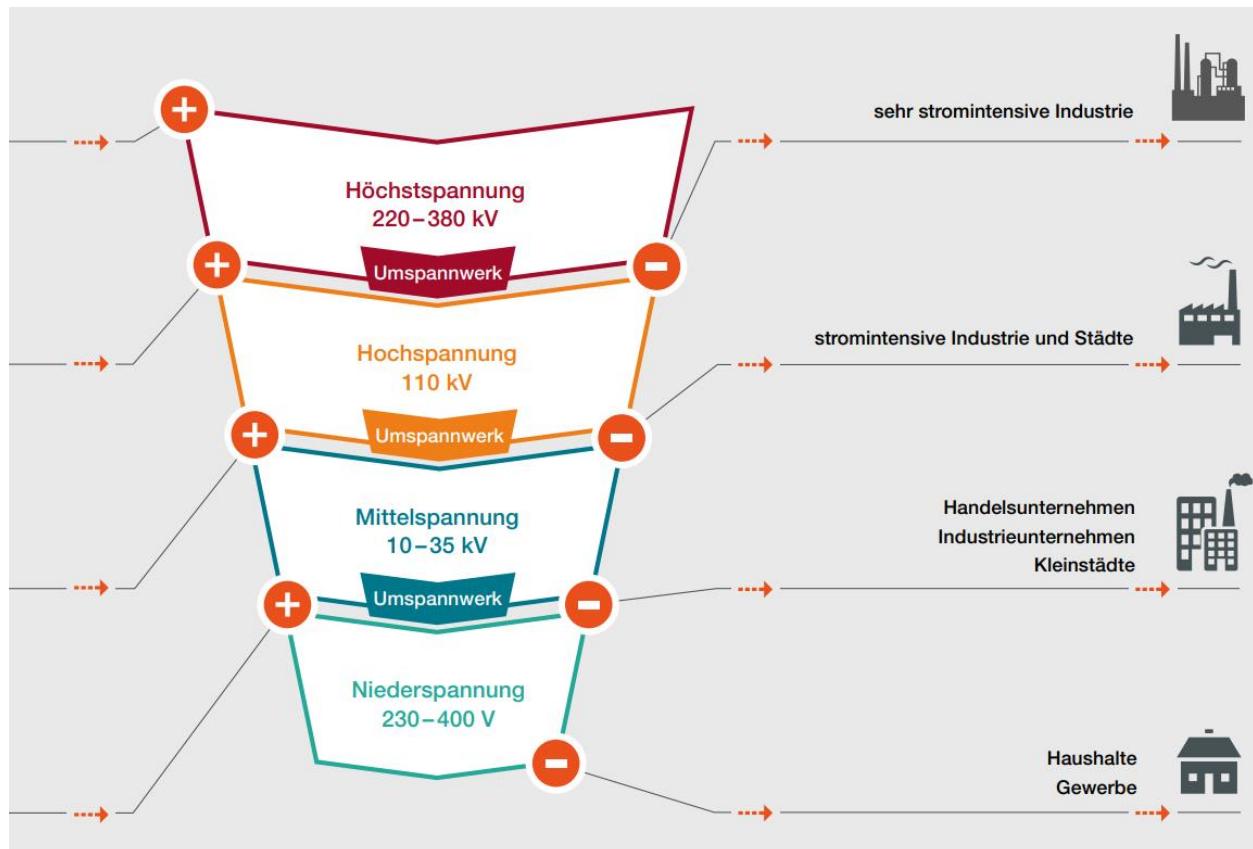


Abbildung 3: Spannungsebenen in Deutschland (Quelle: 50hertz: Die 50Hertz-Stromkreuzungen, Seite 5)

### Stromversorgung:

Das geplante Umspannwerk Altwilschdorf muss für die Einspeisung und weitere Verteilung in das öffentliche Stromnetz mit neuen Leitungen an das bestehende 110 kV-Leitungsnetz der SachsenNetze im Dresdner Nordraum angeschlossen werden, die teilweise direkt zu den anliegenden stromintensiven Betrieben mit voraussichtlich eigenem Umspannwerk zugeführt werden (siehe oben Abbildung 2).

### Wasserversorgung und Abwasserentsorgung:

Auch muss je nach Art des Umspannwerks eine ausreichende Wasserversorgung u. a. zur Löschwasserversorgung hergestellt werden.

Demzufolge muss für das Umspannwerk auch der Anschluss an das Abwassernetz der Stadt Dresden erfolgen.

### Wärmeversorgung:

Eine Wärmeversorgung für das Vorhaben ist nicht erforderlich.

### Telekommunikation:

Inwieweit für das Umspannwerk eine kabelgebundene Versorgung mit Telekommunikation notwendig ist muss geprüft werden.

## Begründung

Fassung vom 30. Juni 2025 mit redaktionellen Änderungen vom 25. Juli 2025

Seite 14 von 24

## 4 Planerische Rahmenbedingungen

### 4.1 Übergeordnete Planungen

#### 4.1.1 Landes- und Regionalplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die für das Siedlungswesen und die Freiraumentwicklung maßgeblichen Ziele der Raumordnung für das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden ergeben sich primär aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013) und dem Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge.

Der Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtforschreibung 2020, war seit dem 17. September 2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020 wirksam.

Aufgrund der Normenkontrollurteile des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Bautzen vom 11. Mai 2023 (OVG 1 C 72/20) und 23. August 2023 (OVG 1 C 74/21, OVG 1 C 75/21 und OVG 1 C 76/21) wurden die Kapitel 4 (Freiraumentwicklung), 5.1.1 (Windenergienutzung) und 5.2 (Wasserversorgung) in ihrer jeweiligen Gesamtheit für unwirksam erklärt. Die Urteile sind rechtskräftig. Der rechtswirksame Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2020 besteht nunmehr aus den Kapiteln 1 bis 3 sowie dem Teilkapitel 5.1.2.

#### Landesentwicklungsplan:

Im Rahmen des raumordnerischen Zentrale-Orte-Systems wurde die Landeshauptstadt Dresden im LEP 2013 wegen ihrer raumstrukturellen Bedeutung und funktionellen Leistungsfähigkeit als Oberzentrum festgelegt (Z 1.3.6 LEP). Damit sind der Stadt u. a. Entwicklungsfunktionen als überregionale bzw. regionale Wirtschafts-, Innovations-, Wissenschafts-, Bildungs-, Handels-, Kultur-, Verkehrs- und Verwaltungszentren zugewiesen. Diese sind weiter zu entwickeln und zu stärken.

Bezogen auf die gewerbliche Wirtschaft Sachsen tragt das geplante „Umspannwerk Altwilschdorf“ mit der Sicherung einer bedarfsgerechten Stromversorgung der sich erweiternden Halbleiterindustrie im Dresdner Nordraum, im Sinne der Ursache-Wirkungs-Beziehung dem folgenden Grundsatz der Raumordnung Rechnung:

*„Die räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für eine nachfrageorientierte Entwicklung attraktiver Industrie- und Gewerbestandorte sollen geschaffen werden und zur Ansiedlung neuer sowie zur Erhaltung, Erweiterung oder Umstrukturierung bestehender Industrie- und Gewerbebetriebe beitragen.“ (G 2.3.1.1 LEP)*

#### Regionalplan:

Der gesamte räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung liegt innerhalb eines im Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugs (Kapitel 2.2.1 und Karten 2 + 10 Regionalplan).

Gemäß dem raumordnerischen Ziel Z 2.2.1.8 LEP 2013 sind in den Regionalplänen siedlungsnahe, zusammenhängende und großräumige Bereiche (mindestens 10 ha) des Freiraums mit unterschiedlichen ökologischen Funktionen oder naturnahen Erholungsmöglichkeiten als Regionale Grünzüge festzulegen.

## Begründung

Fassung vom 30. Juni 2025 mit redaktionellen Änderungen vom 25. Juli 2025

Seite 15 von 24

Folgende Funktionen kommen Regionalen Grünzügen im genaueren zu:

- Gliederung von Siedlungsgebieten
- Schutz vor Zersiedelung der Landschaft
- Stärkung der Erholungsfunktion
- Verbesserung des lokalen Klimas und der Lufthygiene
- Schutz und Verbesserung des Wasserhaushaltes
- Erhalt und Stärkung natürlicher Kohlenstoffspeicher
- Bodenschutzfunktion
- Stärkung des Biotopverbundes
- Stärkung der biologischen Vielfalt
- Bewahrung bedeutsamer Sichtbeziehungen

Regionale Grünzüge sind daher von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten.

Damit steht das geplante großflächige Infrastrukturvorhaben im Widerspruch zu der in diesem Bereich getroffenen regionalplanerischen Festlegung. Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben den im Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzug beeinträchtigt und dadurch einen Konflikt mit dem betroffenen raumordnerischen Ziel (Z 2.2.1.8 LEP) auslöst. Gemäß § 16 Landesplanungsgesetz (SächsLPIG) ist eine Abweichung von Zielen der Raumordnung im Einzelfall möglich und bedarf der Prüfung und Zulassung durch die zuständige Raumordnungsbehörde in einem sogenannten Zielabweichungsverfahren. Nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) soll dem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgegeben werden, wenn diese im Umfang des konfliktauslösenden Vorhabens unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Antragstellung erfolgt durch die beiden Vorhabenträger 50Hertz und SachsenNetze.

Angesichts des mit OVG-Urteil vom 23. August 2023 für unwirksam erklärten Kapitels 4 „Freiraumentwicklung“ des Regionalplans, bestehen für dieses Gebiet nunmehr keine weiteren regionalplanerischen Festlegungen.

## Begründung

Fassung vom 30. Juni 2025 mit redaktionellen Änderungen vom 25. Juli 2025

Seite 16 von 24

Dies betrifft die nachfolgenden nicht mehr rechtswirksamen Festlegungen:

nicht mehr rechtswirksame Festlegung	Teilkapitel / Karte des Regionalplans
Vorranggebiet (VRG) Arten und Biotopschutz	Teilkapitel 4.1.1 (Ökologisches Verbundsystem/Arten- und Biotopschutz/Fließgewässer) Karte 2 „Raumnutzung“
Vorbehaltsgebiet Arten und Biotopschutz (umschlossen vom VRG Arten- und Biotopschutz)	Teilkapitel 4.1.1 Karte 2 „Raumnutzung“
Winderosionsgefährdetes Gebiet	Teilkapitel 4.1.3 (Boden und Grundwasser) Karte 5 „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen bzw. Sanierungsbedarf“
Erhöhte substratbedingte Versauerungsgefährdung des Bodens (Z 4.1.3.2, siehe dazu auch Z 4.2.1.7 Landwirtschaft)	Teilkapitel 4.1.3 Karte 6 „Boden- und Grundwassergefährdung“

### 4.1.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept „Zukunft Dresden 2035+“

Fachliche Grundlage der aktuellen Stadtentwicklungspolitik ist das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) „Zukunft Dresden 2035+“. Es wurde in seiner Fassung der Fortschreibung 2022 am 2. März 2023 beschlossen.

Im INSEK werden themenübergreifend Leitziele der Stadtentwicklung benannt und wichtige Schlüsselprojekte und Maßnahmen in den Schwerpunktträumen verortet. Diese bilden den Rahmen für die in der Bauleitplanung zu konkretisierende städtebauliche Entwicklung.

Das Plangebiet selbst ist im INSEK nicht als Schwerpunkttraum für die Stadtentwicklung ausgewiesen. Jedoch steht die gemäß INSEK erzielte Entwicklung von Industrie- und Gewerbegebäuden westlich des Dresdner Flughafens mit dem Schwerpunkt Mikroelektronik und das an diesem Standort geplante Umspannwerk in einer relevanten kausalen Beziehung zueinander, da durch das Umspannwerk Altwilschdorf die Großansiedlungsvorhaben von Betrieben der Halbleiterindustrie im Dresdner Norden als ein Schlüsselprojekt des INSEK perspektivisch unterstützt werden.

## 4.2 Fachplanungen

### 4.2.1 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan ist ein gesamtstädtisches Fachplanwerk für Naturschutz und Landschaftspflege. Er dient als ökologische Grundlage für die Bauleitplanung sowie für die Bewertung und den Ausgleich von Eingriffen.

Der Landschaftsplan der Landeshauptstadt Dresden wurde am 17. Mai 2018 vom Stadtrat beschlossen. Damit sind dessen Inhalte gemäß § 7 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)

## Begründung

Fassung vom 30. Juni 2025 mit redaktionellen Änderungen vom 25. Juli 2025

Seite 17 von 24

in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen und, soweit geeignet, als Darstellung in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Abweichungen sind zu begründen.

Im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept beinhaltet der Landschaftsplan folgende festgelegte Flächenkategorien (Kapitel 7.2 Landschaftsplan):

Die Fläche des Plangebiets wird im Landschaftsplan vollständig als Flächenkategorie „Landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Fläche (Acker, Saatgrasland, Erwerbsgartenbau, Dauerkultur)“ dargestellt. Weiter stellt der Landschaftsplan im Plangebiet eine kleine Waldfläche im nordwestlichen Teilbereich dar. Dies betrifft die Fläche, deren Lage bereits unter Punkt 3.2 beschrieben wurde. Im südöstlichen Bereich des Plangebiets ist im Landschaftsplan ein Wassergraben („Altwilschdorfer Weg Abzugsgraben“) dargestellt, an dessen beidseitigen Uferbereichen eine „sonstige Gehölzfläche“ eingetragen ist.

Folgende Maßnahmetypen (Kapitel 7.3 Landschaftsplan) wurden im Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept des Landschaftsplans festgelegt:

- Extensivierung der derzeitigen landwirtschaftlichen/gärtnerischen Nutzung (diagonal verlaufende südöstliche Hälfte des Plangebiets)
- Erosionsmindernde Maßnahmen auf Flächen mit großer Erosionsgefahr (gesamtes Plangebiet)
- Erhalt und Aufwertung von Lebensräumen für bodenbrütende Vogelarten (nördliche Teil des Plangebiets betreffend)
- Erhalt und Entwicklung des Biotopverbundes und der Biotopvernetzung (Diagonale Linie zwischen dem Bach Bartlake und dem Altwilschdorfer Weg, die beide auch als Linien zum Erhalt und Entwicklung des Biotopverbundes und der Biotopvernetzung dargestellt werden)
- Anreicherung von Kleinstrukturen (teilweise den südöstlichen Teil des Plangebiets betreffend, aber auch den im Südosten umliegenden Nahbereich)

Konkrete Maßnahmen für diese Themengebiete des Landschaftsplans werden außerhalb der Bauleitplanung in dem entsprechenden baurechtschaffenden Verfahren für das Umspannwerk sowie der technisch erforderlichen Erschließung geregelt werden.

### 4.2.2 Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept 2030

Das Integrierte Energie und Klimaschutzkonzept der Landeshauptstadt Dresden (IEuKK) benennt die Verpflichtung die CO<sub>2</sub>-Emissionen alle fünf Jahre um zehn Prozent zu senken. Bei gleichzeitiger Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Erhalt der hochtechnologieorientierten industriellen Basis ist der Verbrauch an fossiler Energie zu senken.

Das IEuKK beinhaltet zahlreiche Schritte zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Vermeidung von Energieeinsatz und zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien, so zum Beispiel:

- verstärkte Nutzung von Erneuerbaren Energien (Solarthermie, Photovoltaik)
- Steigerung der Effizienz von Energieanlagen
- Reduktion des Energieverbrauches

## Begründung

Fassung vom 30. Juni 2025 mit redaktionellen Änderungen vom 25. Juli 2025

Seite 18 von 24

- Erweiterung, qualitative Modernisierung und Flexibilisierung des Fernwärmesystems und Erhöhung des Anteils an Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung
- Förderung des Umweltverbundes (Fuß- und Radverkehr, öffentlicher Personennahverkehr)
- Förderung der Nutzung von Erdgas und Strom im Mobilitätsbereich

### 4.3 Planungen im Umfeld des Änderungsbereiches

Im unmittelbaren Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich zwei rechtskräftige Bebauungspläne, mit welchen primär das Planungsziel zur Schaffung von Baurecht für Industriekonzerne verfolgt wurde.

Beide Bebauungsplangebiete sind inzwischen etablierte und bedeutsame Wirtschaftsstandorte mit aktuell bestehenden Erweiterungstendenzen insbesondere im Halbleitersektor sowie Verdichtungsaktivitäten innerhalb der festgesetzten Baufelder.

In dem westlich vom Änderungsbereich befindlichen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Nr. 151, Dresden-Wilschdorf Nr. 6 (Rechtskraft seit 24. Oktober 1996) haben sich in dem festgesetzten Industriegebiet nach § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) südlich der S 81 (Wilschdorfer Landstraße) verschiedene Gewerbe- und Industriebetriebe angesiedelt. Als bedeutendste Ansiedlung für Dresden ist an diesem Standort der Halbleiterhersteller „Global-Foundries“ (2009 Firmenabspaltung von „AMD“) mit derzeit ungefähr 3.200 Mitarbeitern zu nennen. In dem nördlichen Teil des Bebauungsplans, der dem Änderungsbereich für das Umspannwerk direkt gegenüber des Altwilschdorfer Wegs liegt, sind großflächige Kompensationsflächen für die Eingriffe südlich der S 81 festgesetzt.

Mit dem östlich vom Änderungsbereich liegenden Bebauungsplan Nr. 3046, Dresden-Hellerau Nr. 15 Rähnitz Nord (Rechtskraft seit 22. Dezember 2022) wurde ebenfalls Baurecht für einen Gewerbe- und Industriestandort geschaffen. Als bedeutsame Unternehmen sind in diesem Bereich insbesondere die Standorte der derzeit im Bau befindlichen Halbleiterfabrik von „European Semiconductor Manufacturing Company“ (ESMC) und die bereits bestehende Fabrik der „Robert Bosch Semiconductor Manufacturing Dresden GmbH“ zu nennen.

### 4.4 Fachgesetzliche Rechtsvorschriften

#### Landschaftsschutzgebiet:

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Wilschdorf-Rähnitzer-Sand hügelland“. Die Rechtsverordnung der Landeshauptstadt Dresden dieses LSG vom 10. März 1998 enthält Verbote und Erlaubnisvorbehalte für Handlungen im Schutzgebiet.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Dresden als Verordnungsgeber ist eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung vorgesehen. Eine Ausgliederung der betroffenen Fläche aus dem bestehenden LSG soll zur Erhaltung der flächenhaften Ganzheitlichkeit des Schutzgebietes bzw. zur Vorbeugung einer Perforierung des Schutzgebietes nicht vorgenommen werden.

## Begründung

Fassung vom 30. Juni 2025 mit redaktionellen Änderungen vom 25. Juli 2025

Seite 19 von 24

### 5 Begründung der geplanten Darstellungen

Der für das großflächige stadttechnische Infrastrukturvorhaben ermittelte Vorzugsstandort wird bisher überwiegend landwirtschaftlich als Ackerland und als kleinteilige Waldfäche (siehe Punkt 3.2) genutzt. Diese Nutzungsformen spiegeln sich auch in den für diesen Stadtbereich getroffenen Darstellungen im Flächennutzungsplan und den damit verbundenen bisherigen planerischen Zielstellungen wider.

Angesichts des Vorhabens an diesem Standort und dessen technischen Nutzungszwecks (siehe Punkt 3.4.2) muss für diesen Bereich jedoch die planerische Zielstellung und die damit einhergehende Flächendarstellung im Flächennutzungsplan zu einer „Fläche für Ver- und Entsorgung“ mit der Zweckbestimmung „Elektroenergie“ geändert werden. Dies erfolgt mit zusammenhängender Eintragung des entsprechenden Plansymbols gemäß Planzeichenverordnung (PlanZV).

Die Änderung der ursprünglichen planerischen Zielstellung des Flächennutzungsplans für diesen Standort ergibt sich formell und materiell aus dem bereits unter Punkt 1.1.3 beschriebenen Planungserfordernis.

Aufgrund der im Voraus erfolgten Prüfung verschiedener potenzieller Standorte für das Umspannwerk (siehe Punkt 1.1.2) und der daraus resultierenden Vorzugsvariante als auch aufgrund der herrschenden Klarheit über die darzustellende neue Nutzung an diesem Standort im Flächennutzungsplan wird beim Änderungsverfahren bereits in der Vorentwurfsphase auf verschiedene Darstellungsvarianten begründet verzichtet.

Auf der Fläche vorhandene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden – soweit möglich – von einer Inanspruchnahme verschont, sonst an anderen Stellen innerhalb der Landeshauptstadt Dresden kompensiert.

Auch von den planerisch getroffenen Zielstellungen im Landschaftsplan der Stadt Dresden muss angesichts der bereits erfolgten Prüfung von Alternativstandorten (Konfliktminimierung) und den nicht unerheblichen volkswirtschaftlichen Belangen gegenüber dem Vorhaben abgewichen werden.

### 6 Auswirkungen der Planung auf die Umwelt

Entsprechend § 2 Abs. 4 i. V. m. § 2a BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes in Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, bewertet und in einem Umweltbericht beschrieben werden.

Nach erfolgreicher Durchführung der frühzeitigen Beteiligung wird im Zuge der anschließenden Erarbeitung des Entwurfs zu der Flächennutzungsplan-Änderung parallel ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung und wird der Beteiligung zum Entwurf dann beigefügt.

Bei der diesem Änderungsverfahren vorangegangenen Standortsuche und -bewertung sowie Raumwiderstands- und Planungsraumanalyse wurden bereits wesentliche umweltbezogene Belange berücksichtigt. Die Minimierung bzw. der Ausgleich unvermeidbarer Konflikte standen bei der Wahl des Vorzugsstandorts im Mittelpunkt (siehe Punkt 1.1.2). An dieser Stelle wird angesichts dieses frühzeitigen Status zunächst auf die Ergebnisse zur Standortuntersuchungen in

## Begründung

Fassung vom 30. Juni 2025 mit redaktionellen Änderungen vom 25. Juli 2025

Seite 20 von 24

den der Begründung anhängenden Unterlagen in den Anlagen 1-1 bis 1-3 sowie Anlage 2 verwiesen.

Bei unvermeidbaren Eingriffen und einer damit einhergehenden Beeinträchtigung der Umwelt sind bei der Aufstellung bzw. der Änderung von Bauleitplänen die Vorschriften des § 1a BauGB zu beachten. Die durch den Neubau des Umspannwerks bedingten Ausgleichsmaßnahmen sind Gegenstand der aktuell laufenden Planung.

Perspektivisch soll für die Eingriffskompensation nach gegenwärtigem Kenntnisstand vorrangig auf die zur Verfügung stehenden im Flächennutzungsplan dargestellten aufwertungsfähigen „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ zurückgegriffen werden. Der Umgang mit den im Plangebiet bereits bestehenden bzw. verbindlich gebundenen Ausgleichsflächen wird auf der Ebene der jeweiligen Genehmigungsverfahren berücksichtigt und geregelt werden.

## 7 Flächenbilanz

Wie in der folgenden Tabelle ersichtlich ist, nimmt die Änderung im Flächennutzungsplan für das Umspannwerk im Verhältnis zu den gesamtstädtischen Flächen für Stromversorgungsanlagen gemäß Flächenbilanz einen bedeutsamen Einfluss.

Flächenkategorie	ha	ohne Änderung Nr. 32		mit Änderung Nr. 32	
		ha	%	ha	%
<b>Gesamtfläche</b>					
- Änderungsbereich	22,7				
- Stadtbezirk (Klotzsche)	2697,91				
- Stadt Dresden insgesamt	32.829,0				
<b>Fläche für die Landwirtschaft</b>					
- Änderungsbereich	21,69	95,55	0	0	0
- Stadtbezirk (Klotzsche)	472,52	17,51	450,83	16,71	
- Stadt Dresden insgesamt	8.383	25,54	8.361	25,47	
<b>Fläche für Wald</b>					
- Änderungsbereich	1,0	4,41	0	0	0
- Stadtbezirk (Klotzsche)	877,87	32,54	876,87	32,50	
- Stadt Dresden insgesamt	8.870	27,02	8.869	27,02	
<b>Fläche für Ver- und Entsorgung</b>					
<b>Zweckbestimmung Elektroenergie</b>					
- Änderungsbereich	0	0	22,7	100,00	
- Stadtbezirk (Klotzsche)	5,68	0,21	28,38	1,05	
- Stadt Dresden insgesamt	41	0,12	63,7	0,19	

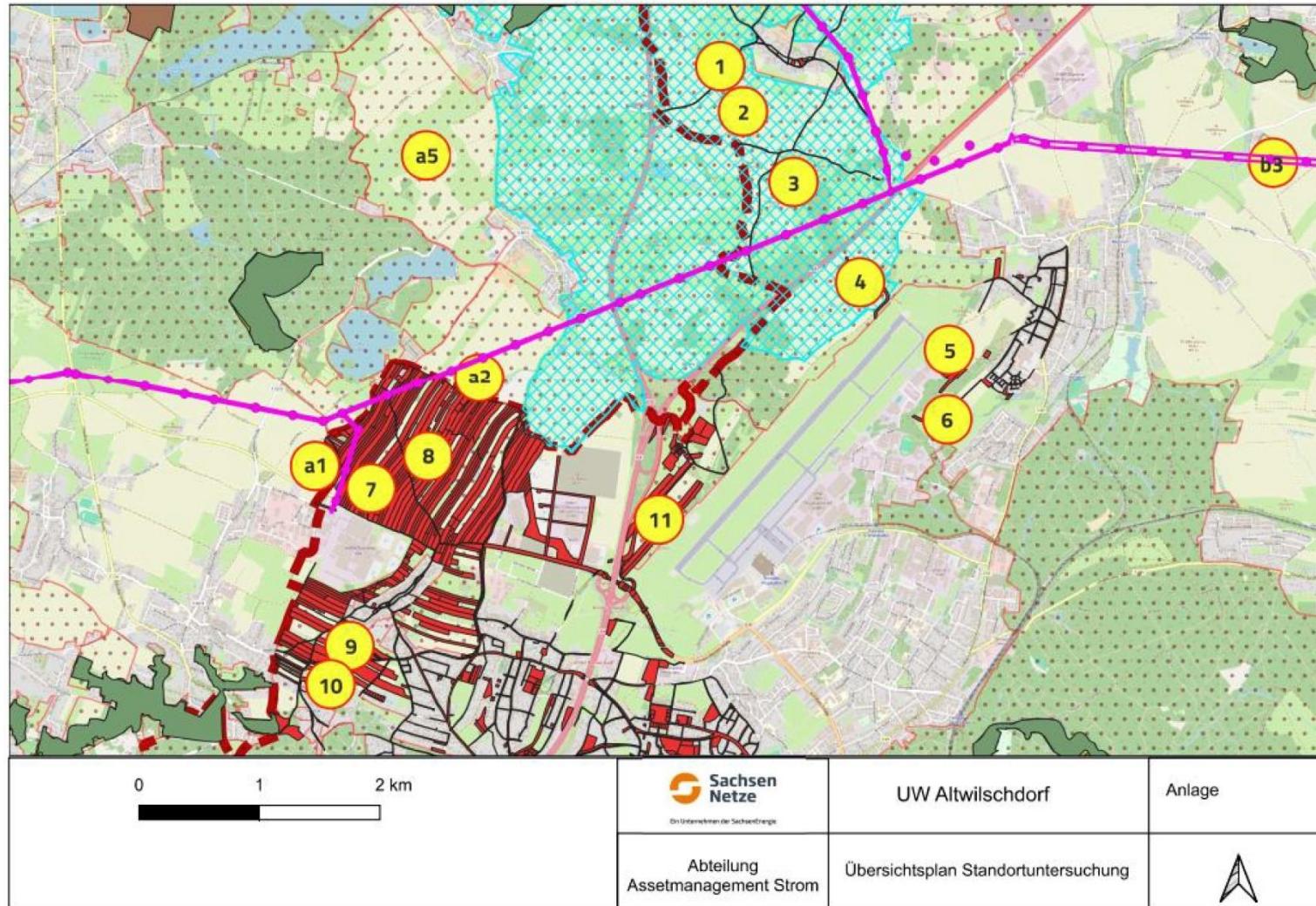
## Begründung

Fassung vom 30. Juni 2025 mit redaktionellen Änderungen vom 27. Juli 2025

Seite 21 von 24

## Anlagen

### Anlage 1-1: Übersichtslageplan Standortuntersuche



## Begründung

Fassung vom 30. Juni 2025 mit redaktionellen Änderungen vom 27. Juli 2025

Seite 22 von 24

### Anlage 1-2: Bewertung der potenziellen Standorte für das Umspannwerk (Teil 1 von 2)

Hinweis: Die Bewertung zu den Standorten a1, 1 bis 6 und 9 bis 11 sind auf der nachfolgenden Seite abgebildet

Kriterium	Vorzugsstandort	Eignung				Ausschluss
		gut	machbar	Machbarkeit vakant		
K.o.-Kriterien	8	anspruchsvoll, aber keine offensichtlichen K.o.-Kriterien	7	a2	a5	b3
		B-Plan-Änderungsverfahren notwendig	anspruchsvoll, aber keine offensichtlichen K.o.-Kriterien	UW gering, Prüfung zu 110 kV offen	UW gering, Prüfung zu 110 kV offen	
	Schallschutz	beherrschbar (mit Schallschutz)	beherrschbar (mit Schallschutz)	beherrschbar (mit Schallschutz)	wahrscheinlich beherrschbar, nicht untersucht	wahrscheinlich beherrschbar, nicht untersucht
	Heranführung 380 kV (incl. Raumwiderstände)	anspruchsvoll, aber machbar	anspruchsvoll, aber machbar	direkt unter der Trasse	direkt unter der Trasse	direkt unter der Trasse
	Abführung 110 kV (incl. Raumwiderstände)	relativ gut beherrschbar	relativ gut beherrschbar	höherer Aufwand & höhere Betroffenheit ggü. 8	zu große Entfernung zum Bestandsnetz, ca. 20 Ltg., Konträr zur 380-kV-Ltg.	zu große Entfernung zum Bestandsnetz, ca. 20 Ltg., Konträr zur 380-kV-Ltg.
	Eigentumsrechtl. Lage (zeitliche Machbarkeit!)	überwiegend im Eigentum LH DD, wenige Privateigentümer	überwiegend im Eigentum LH DD, wenige Privateigentümer	ca. sechs Flurstücke, neun betroffene Eigentümer	ca. 10-15 Flurstücke, ggf. mehr Flurstücke betroffen	ca. 15-20 Flurstücke betroffen
	Technische Eignung (Trafo-Transport, Gelände, etc.)	umfangreiche Erdarbeiten notwendig	Verkehrsanbindung gut, Gelände zu prüfen	Baugrund zu prüfen	Trafotransport und Gelände zu prüfen	Trafotransport und Gelände zu prüfen
	Politische Eignung (Zugehörigkeit zum Stadtgebiet LHDD)	vollständig auf Gebiet der LH DD	vollständig auf Gebiet der LH DD	außerhalb LH DD; Zuständigkeit bei LK Meißen	außerhalb LH DD; Zuständigkeit bei LK Meißen	außerhalb LH DD; Zuständigkeit bei LK Bautzen
Terminliche Eignung (Zugehörigkeit zum Stadtgebiet LHDD)	Lt. Abwägung Verwaltung realistisch	Lt. Abwägung Verwaltung unrealistisch, Einbeziehung GloFo	außerhalb LH DD; Zuständigkeit bei LK Meißen	außerhalb LH DD; Zuständigkeit bei LK Meißen	außerhalb LH DD; Zuständigkeit bei LK Bautzen	

## Begründung

Fassung vom 30. Juni 2025 mit redaktionellen Änderungen vom 27. Juli 2025

Seite 23 von 24

### Anlage 1-3: Bewertung der potenziellen Standorte für das Umspannwerk (Teil 2 von 2)

Kriterium	a1	Eignung		gut	machbar	Machbarkeit vakant	Ausschluss
		4, 5, 6, 11	1, 2, 3				
K.o.-Kriterien	Raumwiderstände (für das UW-Gelände)	anspruchsvoll, aber keine offensichtlichen K.o.-Kriterien	-		Hoch (Vogelschutzgebiet)	Hoch (Siedlungsnähe)	
	Schallschutz	beherrschbar (mit Schallschutz)	-		-	Nicht beherrschbar (Siedlungsnähe)	
	Heranführung 380 kV (incl. Raumwiderstände)	anspruchsvoll, aber machbar	Veto Deutsche Flugsicherung (FH Dresden)	anspruchsvoll, aber machbar		kein geeigneter Korridor	
	Abführung 110 kV (incl. Raumwiderstände)	höherer Aufwand & höhere Betroffenheit ggü. 8	-	zu große Entfernung zum Bestandsnetz, ca. 20 Ltg., Konträr zur 380-kV-Ltg.		-	
	Eigentumsrechtl. Lage (zeitliche Machbarkeit!)	Lfd. Verfahren Flurbereinigung / kleinteilige Eigentümerstruktur	-	-		-	
	Technische Eignung (Trafo-Transport, Gelände, etc.)	Trafotransport und Gelände zu prüfen	-	-		Trafotransport durch Wohngebiet	
	Politische Eignung (Zugehörigkeit zum Stadtgebiet LHDD)	außerhalb LH DD; Zuständigkeit bei LK Meißen	-	außerhalb LH DD; Zuständigkeit bei LK Bautzen		-	
	Terminliche Eignung (Zugehörigkeit zum Stadtgebiet LHDD)	außerhalb LH DD; Zuständigkeit bei LK Meißen	-	außerhalb LH DD; Zuständigkeit bei LK Bautzen		-	

## Begründung

Fassung vom 30. Juni 2025 mit redaktionellen Änderungen vom 27. Juli 2025

Seite 24 von 24

## Anlage 2: Karte zur Raumwiderstands- und Planungsraumanalyse

